

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

An Stelle der durch den Bundesrathsbeschluß vom 20. Juni 1890 — Central-Blatt für 1890 Seite 232 — genehmigten Vorschriften über das Auspülen und Auslaugen entleerter Branntweingebinde zu treten folgende Bestimmungen:

1. Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Gebinden, Fassmagen und dergleichen, die unter steuerlicher Kontrolle befindlichen Branntwein enthalten, ist seitens der Abfertigungsbeamten sorgfältig darauf zu achten, daß die Entleerung der betreffenden Gefäße eine vollständige ist; nöthigenfalls kann ein Auspülen oder Ausdämpfen der entleerten Gefäße oder eine andere Sicherungsmaßregel angeordnet werden. Dasselbe gilt für die zur Ueberleitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche und dergleichen.

Das etwa gewonnene Spülwasser ist entweder zu vernichten oder unter Steuerkontrolle zu nehmen oder zur Denaturirung zu bringen oder endlich gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr zu setzen.

2. Wer gewerbsmäßig aus entleerten Branntweingefäßen irgend welcher Art den in die Wandungen eingebrungenen Alkohol durch Auslaugen mit Wasser oder durch längeres Ausdämpfen oder durch eine andere Behandlung, die über ein kurzes Auspülen oder Ausdämpfen hinausgeht, gewinnen will, hat vorher der Steuerbehörde des Bezirks hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Die zur amtlichen Ueberwachung erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

Von dem gewonnenen Spülwasser ist, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Branntwein verzollt oder versteuert genossen, oder daß er einem anderen Abgabefoße unterliegt, die Verbrauchsabgabe mit 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols zu erheben, soweit nicht das Spülwasser amtlich vernichtet oder denaturirt oder unter Anschreibung zu dem darauf ruhenden Abgabefoße unter Steueraufsicht gestellt wird.

Die Steuerbeamten sind befugt, durch Revisionen bei den im Besitze entleerter Branntweingebinde befindlichen Gewerbetreibenden die Beachtung der gegenwärtigen Bestimmungen zu überwachen.

3. Wird unter amtlicher Aufsicht Spülwasser gewonnen und sogleich vernichtet, so darf von der Feststellung der darin enthaltenen Littermenge reinen Alkohols abgesehen werden. Dasselbe gilt, vorbehaltlich näherer Bestimmung der Direktivbehörde, von dem in Branntwein-Theilungslagern oder Reinigungsanstalten gewonnenen Spülwasser, wenn es in das Lager oder die Anstalt aufgenommen wird.

Berlin, den 21. Februar 1893.

Der Reichszugler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalhahn.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den bisherigen Vize-Konsul Robert Robertson zum Konsul in Peterhead (Schottland),
den Kaufmann W. Foot zum Konsul in Lourenco Marques (Delagoa Bay),
den bisherigen Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen Konsulat in Kopenhagen, von Vedlin, zum Vize-Konsul für den Hafen von London,
den Kaufmann William Corner an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vize-Konsuls John A. Simpson zum Vize-Konsul in Inverness (Schottland),
den Schiffsmakler David Mc. Kenzie zum Vize-Konsul in Arbroath (Schottland)
und
den Kaufmann John Lowe zum Vize-Konsul in Perth (Schottland)
zu ernennen geruht.